

Landesbehindertenbeauftragter, Am Markt 20, 28195 Bremen

Im Haus
Petitionsausschuss
Herr Dr. Keller

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 07.01.2019
Ihres Schreibens smi

Mein Zeichen

Bremen, 13.02.2018

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Petition „Für barrierefreie Rollstuhlplätze in Kultureinrichtungen“ mit dem Aktenzeichen L 19/296

Sehr geehrte Frau Peters-Rehwinkel,
sehr geehrter Herr Öztürk,
sehr geehrter Herr Dr. Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zu der Online-Petition „Für barrierefreie Rollstuhlplätze in Kultureinrichtungen“ mit dem Aktenzeichen L 19/296 wie folgt Stellung:

1. Mit der Petition wird begehrt, dass Kultureinrichtungen im Land Bremen über die für Rollstuhlplätze nötigen Maße einschließlich Rangierflächen nach DIN 18040-1:2010-10 informiert werden, Kultureinrichtungen mitgeteilt wird, dass von Einrichtungen, die öffentliche Gelder beziehen, erwartet wird, dass sie barrierefreie Rollstuhlplätze nach DIN 18040-1:2010-10 anbieten. Weiter wird gefordert, dass angemessene zeitnahe Fristen vereinbart werden, nach denen geprüft wird, ob Einrichtungen, die öffentliche Gelder beziehen, korrekte Rollstuhlplätze eingerichtet haben.

In der Begründung der Petition werden einige Kultureinrichtungen beispielhaft genannt, darunter auch das Konzerthaus Glocke.

2. Die vorstehend skizzierten Forderungen aus der Petition werden durch die Neufassung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) vom 18.12.2018 (BremGBL 2018 Nr. 100) im Wesentlichen unterstützt.

So bestimmt § 2 Abs. 2 BremBGG, dass bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die der Träger öffentlicher Gewalt (also vor allem auch die Verwaltungen des Landes und seiner beiden Stadtgemeinden) aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die auf Veranlassung dieser Träger entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit darauf hinwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

Desweiteren regelt § 2 Abs. 4 BremBGG, dass, sofern Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen gewähren, sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung darauf hinwirken sollen, dass die institutionellen Zuwendungsempfänger die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen, soweit sie für die Zuwendungsempfänger keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen. Für Zuwendungen im Wege der Projektförderung sollen ebenfalls entsprechende Nebenbestimmungen und Vereinbarungen erlassen und getroffen werden, soweit sie für die Zuwendungsempfänger keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind.

Hieraus folgt, dass sowohl vom Land Bremen oder seinen beiden Stadtgemeinden beherrschte privat-rechtlich organisierte Unternehmen, zu denen nach Kenntnis des Landesbehindertenbeauftragten auch Kultureinrichtungen bzw. Veranstaltungsorte gehören, als auch Institutionen, die Zuwendungen erhalten, darauf zu verpflichten sind, die Ziele des BremBGG angemessen zu berücksichtigen.

3. Ziel des BremBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen (§ 1 Abs. 1).

Dabei sind bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen abzubauen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 BremBGG, der die Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr regelt, verlangt in seinem Abs. 3, dass die Träger öffentlicher Gewalt über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Januar 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude erstellen. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

4. Aus den genannten Regelungen folgt, dass auch vom Land Bremen oder den beiden Stadtgemeinden Bremen im Sinne des § 2 Abs. 2 BremBGG beherrschte Kultureinrichtungen bzw. Veranstaltungsorte, die Zuwendungen i.S. des § 2 Abs. 4 BremBGG erhalten, dazu verpflichtet sind, eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit bis spätestens zum 01.01.2023 vorzulegen und Konzepte zum Abbau (noch) bestehender Barrieren vorzulegen. Nur so können die genannten Institutionen auf eine angemessene Berücksichtigung der Ziele des BremBGG im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet werden.

Bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit, welche von der allgemeinen Verpflichtung zur Beseitigung der Benachteiligung behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen mit umfasst wird, muss die Frist bis zum 01.01.2023 nicht voll ausgeschöpft werden. Vielmehr hält es der Landesbehindertenbeauftragte für sinnvoll und geboten, wenn diese Frist zumindest bei wichtigen Kultureinrichtungen und im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Schaffung normgerechter Rollstuhlplätze deutlich verkürzt werden könnte.

5. Dies gilt beispielsweise für das Konzerthaus Glocke, da hier bereits seit längerem die nicht gegebene Erfüllung der Anforderungen an die Zahl und die Abmessungen der Rollstuhlplätze bekannt sind.

So gab es in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund von Beschwerden Kontakt zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten und der Geschäftsführung der Glocke wegen der Rollstuhlplätze im großen Saal, einen Ortstermin gemeinsam mit dem „Forum barrierefreies Bremen“, einem Zusammenschluss von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen aus verschiedenen Behindertenverbänden sowie einen Schriftwechsel zwischen der Geschäftsführung der Glocke und dem Landesbehindertenbeauftragten. Einbezogen war seinerzeit auch die Architektin Austermann-Frenz als Expertin für barrierefreies Bauen und Planen von der Beratungsstelle kom.fort. In dem Schreiben des Unterzeichners vom 22.02.2016 an die Geschäftsführung der Glocke heißt es:

„zunächst möchte ich mich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie Vertreterinnen und Vertretern des „Forum barrierefreies Bremen“ und mir am Dienstag, 09.02.2016 Gelegenheit gegeben haben, im großen Saal der Glocke mit Ihnen und Herrn Jarchow das Thema „Plätze für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer“ zu erörtern.

Bei den anwesenden Personen mit Rollstuhl handelte es sich überwiegend um Mitglieder des „Forum barrierefreies Bremen“, einem Zusammenschluss von Menschen aus verschiedenen Behindertenverbänden.

Während des Ortstermins hat sich für mich – worauf ich ja auch bereits während der Erörterung in der Glocke hingewiesen hatte – ergeben, dass die von Ihnen geplante Schaffung von drei Plätzen für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzern in drei Nischen der Seitenwand an der Längsseite des großen Saals für die anwesenden Menschen mit Rollstuhl nicht akzeptabel war. Deutlich wurde während des Termins auch, dass die Stell- und Bewegungsflächen nicht den aktuellen Anforderungen, wie diese sich aus den DIN Normen zum barrierefreien Bauen ergeben, entsprechen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen folgendes weitere Vorgehen vorschlagen:

Da Sie die Schaffung der Rollstuhlplätze in den drei Nischen bereits mit den Veranstaltern, die Konzerte im großen Saal durchführen, abgesprochen haben, sollte meines Erachtens diese Planung zunächst auch umgesetzt werden. Sie stellt gegenüber der bisherigen Situation, bei der drei Rollstuhlplätze in einer Nische bestehen, eine kleine Verbesserung dar.

Darüber hinaus halte ich es aber für sinnvoll und erforderlich, weitere 3 - 5 Rollstuhlplätze, deren Bewegungs- und Stellfläche den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen, zu schaffen.

Um hier zu einer weitgehend akzeptierten Lösung zu kommen, sollte nach meiner Überzeugung von Seiten der Glocke ein Architekturbüro damit beauftragt werden, unter Berücksichtigung der baulichen Besonderheiten (Altbau, Denkmalschutz) ein oder mehrere Vorschläge zur Schaffung der vorgenannten Rollstuhlplätze zu erarbeiten. Dieser Vorschlag sollte dann in einem zweiten Schritt mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Rollstuhl und ggf. auch mit den Veranstaltern erörtert werden, die eigene Veranstaltungen im großen Saal durchführen.

Als Landesbehindertenbeauftragter wäre ich selbstverständlich bereit, auch bei den Kunden der Glocke, vor allem auch bei denjenigen, die Abokonzerte im großen Saal durchführen, für die Schaffung der in Rede stehenden weiteren Rollstuhlplätze zu werben.

Selbstverständlich bin ich auch gern bereit, meinen Vorschlag in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen zu erörtern und ggf. auch zu modifizieren. ...“

Dieser Vorschlag wurde von Seiten der Glocke jedoch nicht aufgegriffen; in dem Antwortschreiben des Geschäftsführers vom 08.03.2016 heißt es u.a. vielmehr:

„...An dieser Stelle müssen wir jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei der Glocke um eine historische Immobilie handelt, die naturgemäß nicht in allen Belangen einer nach aktuellen Vorschriften neu erbauten Veranstaltungsstätte entsprechen kann. In Abstimmung mit den für unser Haus zuständigen Gremien ist die Umgestaltung der Rollstuhlfahrerplätze im Großen Saal - über die bereits im Konsens mit Ihnen vorgestellte Lösung hinaus - derzeit leider nicht möglich. Vor dem Hintergrund der bremischen Haushaltslage sind für uns als öffentliche Einrichtung die von Ihnen vorgeschlagenen planerischen Maßnahmen schlichtweg nicht darstellbar.

Wir bieten Ihnen jedoch an, dieses Thema erneut aufzugreifen, sobald die Planungen für die Erneuerung des Gestühls im Großen Saal der Glocke konkret werden. Im Zuge dieser baulichen Maßnahme werden wir den Austausch mit Ihrem Hause selbstverständlich weiterhin suchen. Aus den vorgenannten finanziellen Gründen liegt uns seitens der Freien Hansestadt Bremen zum jetzigen Zeitpunkt leider noch keine Information zu den zeitlichen Vorläufen für dieses Projekt vor. Wir werden Sie jedoch umgehend informieren, sobald es hierzu Neuigkeiten gibt. ...“

Etwa drei Jahre nach diesem Schriftwechsel ist es aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten angezeigt, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um in Bezug auf die Zahl und Qualität der Rollstuhlplätze im großen Saal der Glocke zu einer deutlichen Verbesserung zu gelangen.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Angelegenheit gern auch im Rahmen einer Anhörung des Petitionsausschusses stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte